

PRESSEMITTEILUNG

Bundesjustizministerin Hubig: „Start des Gesetzgebungsverfahrens“ – Offene Fragen bei Steuern und Finanzierung

Beim Parlamentarischen Abend am 23. Februar begann die Debatte um die Details der Ausgestaltung der „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“

Berlin, 24. Februar 2026: Bei einem Parlamentarischen Abend in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft in Berlin hat Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig das [Rahmenkonzept](#) für die „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ vorgestellt, das sie mit diesem Schritt „auch autorisieren“ wolle. Während die Kernelemente der GmgV – Vermögensbindung und Mitgliedschafts-Logik – darin sehr klar verankert werden, begann auf der Veranstaltung die Debatte über einige Punkte, die den unternehmerischen Bedarf noch nicht abdecken, da sie die Anwendbarkeit der Rechtsform einschränken würden.

Die Bundesjustizministerin nannte die „Grundidee eigentlich einfach und bestechend“. Es ginge darum, eine Lücke schließen. „Unser Gesellschaftsrecht kennt bislang nur sehr begrenzt Instrumente dieser Art.“ Zum Status Quo des Gesetzgebungsverfahrens sagte Hubig: „Das Konzept ist noch kein Referentenentwurf, ist also kein Gesetz und auch noch nichts, was mit allen Beteiligten abgestimmt ist. Aber es ist nicht mehr und nicht weniger als der Start des Gesetzgebungsverfahrens.“ Mit der GmgV wolle man „die unternehmerischen Möglichkeiten in unserem Land erweitern.“



Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig auf dem Parlamentarischen Abend der Stiftung Verantwortungseigentum am 23. Februar 2026.

Alle wichtigen Punkte waren bereits vorab vom [Handelsblatt](#) veröffentlicht worden, wie in der [Pressemitteilung vom 23. Februar](#) im Detail zu lesen ist. Auch hier die entsprechende einordnende Kurzübersicht:

- Eigenständige Rechtsform ✓
- Unabänderliche (rückwirkend unumkehrbare) Vermögensbindung ✓
- Schlanke und effektive Aufsichtsregelung durch externen Prüfverband ✓
- Mitgliedschaftliche Logik: Ein- und Austritt von Gesellschaftern zu Nennbetrag ✓
- Steuerliche Gleichbehandlung ✓
- Zweckfreiheit ☹
- Finanzierungsmöglichkeiten ☹
- Disquotationales Stimmrecht bei Mitgliedern (= „Gesellschafter“ der neuen Rechtsform) ☹



V.l.n.r.: Carla Reuter, geschäftsführende Vorständin Stiftung Verantwortungseigentum, Esra Limbacher, Berichterstatter SPD, Dr. Till Wagner, geschäftsführender Vorstand Stiftung Verantwortungseigentum, Dr. Stefanie Hubig, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Rolf Bösing, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Armin Steuernagel, geschäftsführender Vorstand Stiftung Verantwortungseigentum, Katharina Beck, finanzpolitische Sprecherin Bündnis 90/Die Grünen

Hubig: Dialog mit der Praxis beginnt bald

Für den weiteren Prozess signalisierte die Ministerin große Offenheit und sagte, man wolle nun „in einen breiten Dialog gehen. Wir werden uns jetzt noch mal innerhalb der Bundesregierung dazu abstimmen. Und wir wollen da natürlich Ihre Stimme hören. [...] Wir sind der Auffassung, dass wir damit einen Schritt in eine Richtung, in Richtung einer guten und ausgewogenen Regelung finden, dass wir aber dazu auch noch mal alle Perspektiven brauchen. Deshalb: Bringen Sie sich ein.“

Esra Limbacher, Berichterstatter für die SPD für das Thema, brachte den Kern des Anliegens auf den Punkt. „Es geht um Unternehmerinnen und Unternehmer, die sagen: Mein Unternehmen ist mehr als mein Eigentum. Es ist ein Arbeitsplatz, es ist Verantwortung. Es ist Zukunft für Beschäftigte, für Regionen, manchmal für ganze Branchen. Und diese Menschen wollen ihr Lebenswerk absichern, aber auch sicher für die Zukunft machen. Nicht gegen den Markt, sondern gegen die Logik kurzfristiger Verwertung.“ Weil das derzeit nur mit komplizierten Stiftungskonstruktionen gehe, brauche man eine eigene Rechtsform. Limbacher äußerte seine Freude darüber, „dass das ein Projekt ist, das über die Fraktionsgrenzen hinweg getragen wird“ und lobte die „gute Zusammenarbeit“.

Sein Berichterstatter-Kollege Carl-Philipp Sassenrath (CDU) schlug ähnliche Töne an. Man müsse die Rechtsform so gestalten, dass sie auch genutzt werde: „Es soll eine zusätzliche Option geben, zusätzliche Anreize bieten“. Er sei überzeugt, „dass wir eine möglichst bürokratiearme Ausgestaltung dieser ganzen Lösung brauchen.“

Ökonom Hüther: Konzept ist „per se attraktiv“

Prof. Michael Hüther, der sich seit 2019 für die Rechtsform einsetzt, erklärte, das Konzept sei „per se attraktiv“. Die vorgetragene Kritik habe ihm „nicht eingeleuchtet“. Niemand sei gezwungen, die Rechtsform zu nutzen, es gehe vielmehr um einen „Wettbewerb der Modelle“. Die Rechtsform brauche es angesichts der „Nachfolgekrise im deutschen Mittelstand“ als gangbare Option, Unternehmen treuhändisch in die Zukunft zu tragen, indem die Kontrolle in den Händen von Menschen bleibe, die mit dem Unternehmen innerlich verbunden seien. „Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen soll ja genau diese interessante Option eröffnen, gerade auch für Familienunternehmen. Gerade auch bei der Klärung der Nachfolge“, so Hüther. „Es ist in diesem Sinne Erweiterung unternehmerischer Freiheit, aber auch gerade Sicherung wirtschaftlicher Dynamik.“



Debatte um Erbersatzsteuer

Aus unternehmerischer Sicht überraschend kam die Ankündigung des Bundesfinanzministeriums, die GmgV mit einer Erbersatzsteuer zu belegen, würde sie die GmgV doch im Vergleich mit anderen Formen schlechter stellen.

Wie die Justizministerin zeigte sich auch Dr. Rolf Bösing, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, von der Sache generell überzeugt und stellt die Vorzüge der neuen Rechtsform hervor: „Die Idee war von Anfang an bestechend. [...] Jeder kennt doch Beispiele, wo Unternehmen aufgrund von Streitigkeiten, Auszahlungen oder feindlichen Übernahmen in die Insolvenz gingen oder zerschlagen wurden. Das könnte mit dieser neuen Gesellschaftsform zukünftig verhindert werden.“ Bösing lobte die Initiative rund um das Anliegen: „Die Protagonisten der Stiftung Verantwortungseigentum haben

nichts anderes als einen Marathon im wahrsten Sinne des Wortes hinter sich. Von daher gebührt Ihnen ein großer Dank und Anerkennung für Ihre Standhaftigkeit und Ausdauer.“



Zur Erbersatzsteuer erklärte Bösingher sodann, die GmgV dürfe gemäß Koalitionsvertrag nicht gegenüber anderen Rechtsformen bevorteilt werden, daher müsse die Erbersatzsteuer greifen: „Das Besondere an der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen soll nach den bisherigen Überlegungen sein, dass ein Unternehmen in dieser Rechtsform wirtschaftlich auch sich selbst gehören soll und nicht einzelne Gesellschafter, Anteilseigner oder Mitglieder von Vermögensmehrungen der Gesellschaft profitieren. Eine strenge Vermögensbildung und

Ausschüttungssperren sollen dies sicherstellen. Aufgrund der Besonderheiten, die sich bei der Gesellschaft mit gebundenen Vermögen daraus ergeben, erscheint im Erbschaftsteuerrecht eine turnusmäßige Ersatzerbschaftsbesteuerung wie bei Familienstiftungen geboten. Wir können uns daher vorstellen, eine Ersatzbesteuerung nach 30 Jahren vorzunehmen. Mir ist bewusst, dass diese Einschätzung möglicherweise nicht von allen geteilt wird.“

Steuerexperte Prof. Kempny: Erbersatzsteuer ist Vermögensteuer

Im Anschluss erklärte Prof. Simon Kempny, entscheidend sei dabei allerdings der Vergleich mit anderen Rechtsformen. Die Erbschaftsteuer sei grundsätzlich eine Erbanfallsteuer: „Besteuerungsgrund ist der unentgeltliche Vermögenszuwachs bei einem Steuerpflichtigen: Es ist jemand durch einen Vermögenstransfer reicher geworden.“ Die Erbersatzsteuer hingegen sei eine Vermögensteuer, die der Gesetzgeber für Fälle eingeführt habe, in denen Unternehmen „durch eine bestimmte zivilrechtliche Konstruktion“ zum Beispiel an Stiftungen oder Vereine übertragen werden. Da in diesen Fällen kein Vermögen mehr übertragen werde, es jedoch „aufgrund eines bestimmten Stiftungsgeschäfts oder einer Vereinssatzung so eine Zuwendungs-, eine Versorgungsbeziehung zu einer Familie“ gebe, habe man sich entschieden, den Vermögensträger selbst zu besteuern – mit einer Erbersatzsteuer. Diese Steuer greift allerdings nur, so das Gesetz, für Stiftungen und Vereine, die „wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet“ sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Bei der GmgV ist das anders, denn qua Vermögensbindung gibt es keine Destinatäre. „Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsformneutralität, das ist zumindest ein rechtspolitisches Postulat, müsste man ja fragen, wie würden denn andere Rechtsträger, die wirtschaftlich dasselbe tun, besteuert? Also wie würde denn der wirtschaftliche Verein oder der e. V. – das können ja durchaus auch finanzkräftige Gebilde sein – besteuert? [...] Also ich glaube, da gilt es dann, ökonomisch informiert präzise hinzuschauen: Was ist mit Rechtsträgern, die wirtschaftlich dasselbe tun, die dann im Wettbewerb mit solchen GmgVs stehen?“, sagte Kempny.

Führe man eine Erbersatzsteuer für die GmgV ein, habe das weitreichende Folgen, warnte Kempny: „Wenn man eine sogenannte Erbersatzsteuer hat, die gar nicht mehr die Besteuerung der Bereicherung irgendeines Erben oder Beschenkten ersetzt, sondern die

einfach nur noch so an den Bestand von Vermögen anknüpft, dann stößt man das Tor zur allgemeinen Vermögensbesteuerung auf. Ich wäre skeptisch, wie das beim Koalitionspartner ankäme, ehrlich gesagt. Und ökonomisch gibt es da auch Für und Wider, das darf man nicht verschweigen. Aber ich glaube, man sollte jedenfalls so ehrlich sein. Das ist dann eine Vermögenssteuer.“



Panel, v.l.n.r.: Carla Reuter, Stiftung Verantwortungseigentum, Katharina Beck, finanzpolitische Sprecherin Bündnis 90/Die Grünen, Prof. Simon Kempny, Universität Bielefeld, Stephanie Schröter, Wirtschaftsprüferin HADLEY

Finanzierungsfragen: Mezzanine Instrumente müssen erlaubt sein

Auch Katharina Beck, finanzpolitische Sprecherin der Grünen, sprach sich auf dem Panel gegen die Erbersatzsteuer aus. Diese sei kontraintuitiv, da keine Personen vom Vermögen der GmgV profitieren – anders als bei Familienstiftungen, die qua Gesetz von der Erbersatzsteuer betroffen sind. Besonders am Herzen lag ihr zudem, dass die GmgV mit ausreichend Finanzierungsmöglichkeiten ausgestattet sei. Hier müsse man unternehmerisch denken, die Rechtsform müsse attraktiv sein. Sie bitte die Regierung darum, dies im Zuge der weiteren Ausarbeitung zu berücksichtigen.

Im Rahmenkonzept ist indessen nicht eindeutig klar, ob erfolgsbezogene Vergütungen nur für Gesellschafter bzw. Mitglieder ausgeschlossen sein würden – oder auch für dritte Personen ohne Stimmrechte, zum Beispiel Investoren. Hubig sagte: „Durch die [Vermögens-]Bindung sollen Gewinne und Vermögen weder direkt, noch indirekt an Organmitglieder oder Dritte, also natürlich auch den Vorstand, die Geschäftsführung, ausbezahlt werden dürfen. Das bedeutet: Erfolgsbezogene Vergütungskomponenten sind tabu.“ (siehe dazu auch die [Pressemitteilung vom 23. Februar](#)).

GmgV: Zweckbeschränkung oder Zweckoffenheit?

Ein weiterer offener Punkt des [Konzeptpapiers](#) ist eine mögliche Beschränkung der GmgV auf bestimmte Zwecke. Im Konzept heißt es, es kämen auch „Festlegungen zur Zweckverfolgung in Betracht“, und zwar beispielsweise „hinsichtlich eines nachhaltigen oder gemeinwohlorientierten Zwecks“. Aus unternehmerischer Sicht wäre das eine ernstzunehmende Einschränkung der Rechtsform, die dazu führen könnte, dass die GmgV

von ganz vielen Unternehmen zum Beispiel im Mittelstand, die ihrer dringend bedürfen, gar nicht genutzt werden kann.

Katharina Beck, finanzpolitische Sprecherin Bündnis 90/Die Grünen, machte hier klar: „Also natürlich liebe ich Nachhaltigkeit und ich liebe Gemeinwohl-Orientierung. Aber bei dieser Rechtsform geht es auch uns Grünen ja tatsächlich um diese Neutralität, um das freie Unternehmertum und vor allen Dingen einfach um die hundertprozentige Vermögensbildung und dann den freien Wettbewerb der Rechtsformen. ... Die hundertprozentige Vermögensbildung in sich, wie Sie es beschrieben haben, und die Entscheidung dafür – für diese Langfristigkeit in sich – sind aus meiner Sicht der Kern, und ich würde dann möglichst wenig drum herum noch an Anforderungen machen.“

„Erfreulicher Meilenstein“ – und wo Nachbesserungsbedarf besteht

Für die Stiftung Verantwortungseigentum stellt das neue Rahmenkonzept einen äußerst erfreulichen Meilenstein dar. Dr. Till Wagner, geschäftsführender Vorstand, erklärt, warum vor allem in Sachen Finanzierbarkeit aus unternehmerischer Sicht noch Nachbesserungsbedarf besteht, und betont, dass die GmgV auf jeden Fall für jedwede unternehmerischen Zwecke offen sein sollte:

„Wir begrüßen sehr, dass wir der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen nun einen so großen Schritt näher sind: Das Papier des Ministeriums stellt Klarheit in Sachen Vermögensbindung her, und auch eine einfache treuhändische Nachfolge-Regelung wäre so endlich möglich. Ganz entscheidend ist allerdings, dass die Rechtsform nicht nur auf bestimmte Zwecke – zum Beispiel gemeinwohlorientierte – festgeschrieben wird. Denn viele Unternehmen zum Beispiel im Mittelstand, die die Rechtsform dringend brauchen und dieser Option schon so lange entgegenfiebern, wären dann möglicherweise außen vor. Eine Gleichbehandlung muss auch in Sachen Erbersatzsteuer gelten. Hier sollte man sich an den Regelungen für Vereine und Stiftungen orientieren und keine Sonderregelung für die GmgV einführen. Zudem sollten bestimmte Finanzierungsformen, die konform zur Vermögensbindung zu gestalten sind, nicht ausgeschlossen werden. Unternehmen müssen möglichst flexibel an Kapital kommen können, das ist unabdinglich. Es gibt passende Instrumente, die angemessene Renditen an Investoren erlauben, ohne diese mit Stimmrechten auszustatten.“



Weitere Informationen zum Rahmenkonzept und seiner Einordnung sowie weitere Statements finden Sie in unserer [Pressemitteilung vom 23. Februar](#).

Das ausführliche Presse-Kit zur Gesellschaft mit gebundenem Vermögen finden Sie [hier](#).

Pressekontakt

Dr. Christoph Bietz

Leiter Kommunikation & PR

Stiftung Verantwortungseigentum

mobil: 01525-3461917

mail: presse@stiftung-verantwortungseigentum.de

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/company/stiftung-verantwortungseigentum>

[Weitere Pressemitteilungen finden Sie hier.](#)